



## 15. Mesamer Entenrennen



am 07.07.2024, 15.30 Uhr  
beim Mönsheimer Marktplatzfest

Teilnahmekarten für 2,50 €  
gibt es ab sofort  
im Rathaus und in den  
Kindergärten Wichtelhaus  
und Villa Kunterbunt

Erlös zugunsten der Mönsheimer Kinder  
Regeln zum Entenrennen auf [www.moensheim.de](http://www.moensheim.de)



Sonnwendfeuer



BALD GEHT'S LOS!



## „MÖNSHEIM radelt“

Stadtradeln Enzkreis

## 28. Juni – 18. Juli

So funktioniert die Anmeldung:

[www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de)

2. Land: Baden-Württemberg
3. Kommune: Enzkreis
4. Team: „Mönsheim radelt“
5. Anmeldung: mit Email-Adresse und Passwort
6. ab 28. Juni: geradelte Kilometer eintragen



# Mönsheimer Marktplatzfest

## am 06. + 07. Juli 2024



### Programm

Die Mönsheimer Marktplatzfest-Veranstalter bieten Ihnen wieder viele Spezialitäten für Gaumen und Magen und außerdem folgendes Programm:

Am **Samstag, den 06. Juli um 16:00 Uhr** wird das Fest von Bürgermeister Maurer unter Mitwirkung der Mönsheimer Kindergärten und dem Schulchor eröffnet.

Danach treffen sich die Jüngsten wieder zu der bekannten „Kinder-Rallye“ am Turm.



Ab 20 Uhr bringen „BOBBY K.“ mit den Hits der 70er, 80er und dem Besten von heute den Marktplatz wieder zum Brummen.

Der **Sonntag beginnt um 10:30 Uhr** mit dem Musikverein Enzberg.

Die Beteiligten werden wieder die beliebten und bekannten Marktplatzfest-Delikatessen anbieten.

Für die Jüngeren wird es ab 11.30 Uhr eine Hüpfburg geben.



Das Original-Entenrennen auf dem Grenzbach, schon seit vielen Jahren ein Highlight des Marktplatzfestes, startet um 15:30 Uhr. Wiederum sind attraktive Preise für die Gewinner ausgesetzt, der Erlös des Rennens wird den Mönsheimer Kindern zur Verfügung gestellt.

Die Marktplatzfest-Veranstalter CVJM, Freiwillige Feuerwehr und SpVgg Mönsheim freuen sich darauf, Sie auf dem Marktplatz begrüßen zu dürfen.

Wir und alle Beteiligten werden unser Bestes geben, um Ihnen den Aufenthalt bei uns so angenehm wie möglich zu gestalten.



**Nächste Woche erscheint unser Programm für die Sommerferien - dann könnt ihr euch anmelden!**



### ELTERNINFO - Ferienbetreuung in der Kernzeitbetreuung in Wurmberg

Sehr geehrte Eltern,

es besteht die Möglichkeit, Ihr Kind für die Ferienbetreuung in der Kernzeitbetreuung in Wurmberg anzumelden (siehe Ferienplan im Anhang).

Die Ferienbetreuung kann unabhängig davon gebucht werden, ob Ihr Kind in der Kernzeitbetreuung angemeldet ist oder nicht, d.h. **es können alle Grundschulkinder für die Ferien (lt. Ferienplan) angemeldet werden.**

Kernzeitkinder werden bei der Aufnahme vorrangig berücksichtigt.

Sie haben die Wahl, Ihr Kind jeweils für ein, zwei, drei, vier oder fünf Tage in der Ferienwoche anzumelden (Feiertage ausgenommen). Dies gilt auch für Kernzeitkinder, unabhängig davon wie das Kind sonst im normalen Schulbetrieb angemeldet ist.

Ihr Kind wird dann an den ausgewählten Tagen einheitlich von 7.30 – 16.00 Uhr betreut und bekommt ein Mittagessen.

Eine Abholung des Kindes zu einem früheren Zeitpunkt ist nur in Absprache mit den Betreuungskräften möglich, entbindet aber nicht vom kostenpflichtigen Bezug des Mittagessens.

Die Kostenpauschale beträgt einschl. Mittagessen:

| Ferienbetreuung 7.30 - 16.00 Uhr |                                                   |                                                                                |
|----------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Betreuungstage<br>je Ferienwoche | Kosten je Woche<br>1 Kind<br>einschl. Mittagessen | Kosten je Woche Alleinerz./<br>bzw. jedes weitere Kind<br>einschl. Mittagessen |
| 1                                | 34,00 €                                           | 27,00 €                                                                        |
| 2                                | 64,00 €                                           | 51,00 €                                                                        |
| 3                                | 93,00 €                                           | 74,00 €                                                                        |
| 4                                | 118,00 €                                          | 94,00 €                                                                        |
| 5                                | 141,00 €                                          | 112,00 €                                                                       |

**Für die Ferienbetreuung ist Ihr Kind für die jeweiligen Ferien mit einem separaten Anmeldeformular schriftlich bis spätestens 10 Kalendertage vor Ferienbeginn anzumelden.** Danach ist eine Anmeldung aus planungstechnischen Gründen nicht mehr möglich.

Das Formular „Ferienbetreuung an der Grundschule Wurmberg“ finden Sie in der Anlage oder auf unserer Homepage unter [www.vhs-pforzheim.de](http://www.vhs-pforzheim.de).

**Die Anmeldung ist verbindlich.**

Eine Bestätigung für die Anmeldung erhalten Sie frühestens 6 Wochen vor den jeweiligen gewünschten Ferien.

Die Kosten werden zu Beginn der jeweiligen Ferien von Ihrem Konto abgebucht.

Ab Ausstellung der Bestätigung ist eine Änderung nicht mehr möglich. Anfallende Kosten werden nicht zurückerstattet.

Das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular senden Sie bitte per Email an uns zurück an: [weeber@vhs-pforzheim.de](mailto:weeber@vhs-pforzheim.de).

Mit freundlichen Grüßen

VHS-Verwaltung Kernzeitbetreuung

## Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH



## Anmeldung

FERIENBETREUUNG – an der Grundschule Wurmberg.....  
Familienname des Kindes.....  
Vorname.....  
Geb. Datum.....  
Klasse.....  
Nationalität☐ Junge☐ Mädchen☐ Geschwisterkind  
in der Betreuung☐ Kind bereits in der  
Kernzeitbetreuung.....  
Name der Eltern.....  
Straße, Hausnummer.....  
Postleitzahl/Wohnort.....  
Telefonnummer(n).....  
E-Mail-Adresse (Bitte gut leserlich ausfüllen)  
(Wir behalten uns vor, Ihnen Informationen auch online  
zukommen zu lassen.)Wir sind beide (Eltern od. Lebenspartner) berufstätig ☐ ja ☐ nein  
Ich bin als Alleinerziehende/r berufstätig..... ☐ ja ☐ nein

(Wir behalten uns vor Arbeitsbescheinigungen von Ihnen einzuholen)

**Ich akzeptiere die Bedingungen und verpflichte mich, dafür zu sorgen,  
dass der Elternbeitrag von der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis  
abgebucht werden kann. Zudem sind jegliche Änderungen der vhs  
mitzuteilen.**.....  
Datum.....  
Unterschrift**Gewünschter Betreuungszeitraum:**

1. Ferienwoche – von ..... bis .....

mit jeweils \_\_\_\_\_ Betreuungstagen

Mo Di Mi Do Fr  
☐ ☐ ☐ ☐ ☐

2. Ferienwoche – von ..... bis .....

mit jeweils \_\_\_\_\_ Betreuungstagen

Mo Di Mi Do Fr  
☐ ☐ ☐ ☐ ☐

3. Ferienwoche – von ..... bis .....

mit jeweils \_\_\_\_\_ Betreuungstagen

Mo Di Mi Do Fr  
☐ ☐ ☐ ☐ ☐

4. Ferienwoche – von ..... bis .....

mit jeweils \_\_\_\_\_ Betreuungstagen

Mo Di Mi Do Fr  
☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenregelung.

| Ferienbetreuung<br>7.30 - 16.00 Uhr<br>ab 01.01.2023 | Kosten je<br>Woche<br>1 Kind<br>einschl.<br>Mittagessen | Kosten je<br>Woche<br>Alleinerz./<br>bzw. jedes<br>weitere Kind<br>einschl.<br>Mittagessen |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Betreuungstage<br>je Ferienwoche                     |                                                         |                                                                                            |
| 1                                                    | 34,00 €                                                 | 27,00 €                                                                                    |
| 2                                                    | 64,00 €                                                 | 51,00 €                                                                                    |
| 3                                                    | 93,00 €                                                 | 74,00 €                                                                                    |
| 4                                                    | 118,00 €                                                | 94,00 €                                                                                    |
| 5                                                    | 141,00 €                                                | 112,00 €                                                                                   |

**NUR AUSFÜLLEN – WENN DAS SEPA-MANDAT BISHER NOCH NICHT ERTEILT WURDE****Ich stimme dem SEPA Lastschriftverfahren zu und erteile der vhs ein Lastschriftmandat:**Ich ermächtige die Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH, Gebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.  
Ich weiß, dass ich diese Lastschrift jederzeit widerrufen kann. Ich weiß ferner, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen kann......  
Name der Bank.....  
BIC.....  
IBAN.....  
Name/Vorname KontoinhaberIn

Pforzheim, .....

Datum

.....  
Unterschrift des Kontoinhabers

## Amtliches

### Gemeinde Mönsheim Enzkreis

#### Satzung der freiwilligen Feuerwehr Mönsheim – Feuerwehrsatzung (FwS) –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) in Verbindung mit den § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönsheim in der öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2024 folgend Satzung der freiwilligen Feuerwehr Mönsheim – Feuerwehrsatzung (FwS) – beschlossen:

#### § 1

##### Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Mönsheim, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Mönsheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  - a) der Einsatzabteilung
  - b) der Altersabteilung
  - c) der Jugendfeuerwehr

#### § 2

##### Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat:
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen:
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.
- (3) Zu feuerwehrfremden Aufgaben kann die Feuerwehr nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Erfüllung der Aufgaben im Interesse der Feuerwehr liegt und die Einsatzsicherheit der Feuerwehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.

#### § 3

##### Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären (mindestens 10 Jahre),

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

#### § 4

##### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden bei Straf- bzw. Zivilprozessen, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes verursacht werden, durch einen kostenfreien Rechtsbeistand der Gemeinde Mönsheim vertreten. Dies gilt nicht, wenn Straf- oder Zivilprozesse wegen einer vorsätzlichen, nicht gerechtfertigten und schuldhaften Handlung des Feuerwehrangehörigen anhängig sind.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- (7) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (8) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (9) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (10) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## § 6

### Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## § 7

### Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet werden.

- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist.
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

## § 8

### Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## § 9

### Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. die Hauptversammlung.

## § 10

### Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Es können entweder ein oder zwei stellvertretende Feuerwehrkommandanten gewählt werden. Zwei stellvertretende Feuerwehrkommandanten sind auf Antrag des Feuerwehrkommandanten, nach vorheriger Anhörung des Feuerwehrausschusses, zu wählen. Die Rangfolge der Vertretung ist durch getrennte Wahl festzustellen.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder zu dessen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,
  7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

## § 11

### Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten nach vorheriger Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter – wobei die einfache Mehrheit dazu genügt – können die Bestellung jederzeit fristlos und ohne Ankündigung widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## § 12

### Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Einsatzabteilung in der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

## § 13

### Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und aus fünf auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr.

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied mit Stimmrecht außerdem an
  - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
  - der Leiter der Altersabteilung,
  - der Jugendfeuerwehrwart,
  - der Schriftführer
  - der Kassenverwalter.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Der Feuerwehrkommandant legt fest, welche Beratungspunkte bekannt gegeben werden dürfen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

## § 14

### Ausschuss bei der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Leiter der Abteilung als den Vorsitzenden und aus vier gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Dem Ausschuss gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.
- (3) Für den Jugendausschuss nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

## § 15

### Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Ab-

satz 7 Nr. 2 in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die keinem Organ nach § 10 Ziff. 1 – 4 angehören dürfen, auf die Dauer von 5 Jahren nach Maßgabe des § 16.
- (6) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  1. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  2. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 7 Nr. 2 durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 7 Nr. 2 nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

- (8) Für die Abteilungsversammlung der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

#### **§ 16 Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Feuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Feuerwehr sein.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Nr. 3 werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet

ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 7 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  1. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
  2. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  3. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

#### **§ 17**

#### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss ermächtigt den Feuerwehrkommandanten, über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 250 € selbstständig zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung tre-

ten der Leiter der Abteilung, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung. Der Jugendfeuerwehrwart wird ebenfalls durch den Feuerwehrausschuss ermächtigt, über die Verwendung der Mittel, aus diesem Sondervermögen, bis zu einer Höhe von 250 € selbstständig zu entscheiden.

### § 18

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 6. Oktober 2022 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mönsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Ausgefertigt:

**Mönsheim, den 20. Juni 2024**

**gez. Michael Maurer**  
**Bürgermeister**

#### Gemeinde Mönsheim Enzkreis

#### Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) –

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönsheim in der öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) – beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 18 (bisher 15) Euro. Die beim Alarm innerhalb von 10 Minuten angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten pauschal 10 (bisher 8) Euro vergütet.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich die Entschädigung pauschal um 30 €. Ob eine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt, entscheidet der Einsatzleiter.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 10 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag

und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Für beruflich Selbstständige wird ein Höchstbetrag von 250,00 € je Arbeitstag gewährt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### § 2

#### Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 15 (bisher 12) Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für folgende Aus- und Fortbildungen wird die Aufwandsentschädigung für Auslagen pauschal je Lehrgang vergütet
 

|                          |              |                       |
|--------------------------|--------------|-----------------------|
| Erste-Hilfe-Lehrgang     | (Dauer 16 h) | 72 Euro (bisher 48)   |
| Grundausbildungslehrgang | (Dauer 54 h) | 243 Euro (bisher 162) |
| Sprechfunker-Lehrgang    | (Dauer 16 h) | 72 Euro (bisher 48)   |
| Atemschutz-Grundlehrgang | (Dauer 25 h) | 113 Euro (bisher 75)  |
| Maschinen-Lehrgang       | (Dauer 35 h) | 158 Euro (bisher 105) |
| Truppführer-Lehrgang     | (Dauer 35 h) | 158 Euro (bisher 105) |

### § 3

#### Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 Euro (bisher 10) Euro für jede volle Stunde ersetzt.

### § 4

#### Andere Wach-, Bereitschafts- sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 (bisher 30 pauschal) Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde (innerhalb des Ortsgebiets) leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 4,50 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 4,50 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (4) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.

## § 5

### Übungsdienst

- (1) Für den Übungsdienst wird für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 4,50 Euro (bisher 3) Euro für jede volle Stunde als Aufwandsentschädigung gewährt.

## § 6

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 18 Euro (bisher 15) Euro pro angefangene Stunde gewährt, jedoch für höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag.

## § 7

### Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

|                         |                   |
|-------------------------|-------------------|
| Kommandant*):           | 300 Euro pro Jahr |
| Stv. Kommandant*):      | 240 Euro pro Jahr |
| Leiter Sondereinheiten: | 180 Euro pro Jahr |
| Leiter Atemschutz:      | 180 Euro pro Jahr |
| Gruppenführer:          | 60 Euro pro Jahr  |
| Zugführer:              | 60 Euro pro Jahr  |
| Ausbildungshelfer:      | 30 Euro pro Jahr  |
| Brandschutzerzieher:    | 60 Euro pro Jahr  |

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

|                                |                                 |
|--------------------------------|---------------------------------|
| Kommandant*)                   | 150,00 Euro / Monat (bisher 90) |
| 1. stv. Kommandant*)           | 75,00 Euro / Monat (bisher 45)  |
| 2. stv. Kommandant*)           | 75,00 Euro / Monat              |
| Gerätewarte Fahrzeugtechnik je | 30,00 Euro / Monat              |
| (alle zusammen 180)            |                                 |
| Jugendwart / stv. je           | 22,50 Euro / Monat (bisher 18)  |
| Gerätewarte Gerätetechnik je   | 15,00 Euro / Monat              |
| Leiter Sondereinheit je        | 15,00 Euro / Monat              |
| Jugendleiter je                | 15,00 Euro / Monat (bisher 9)   |
| Sachgebietsleiter je           | 12,50 Euro / Monat              |
| Schriftführer                  | 10,00 Euro / Monat (bisher 9)   |
| Kassenverwalter                | 10,00 Euro / Monat (bisher 9)   |

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Entschädigungen sind bei den mit \*) gekennzeichneten Funktionsträgern anteilig monatlich als Aufwandsentschädigung auszus zahlen, im Übrigen werden die Aufwandsentschädigungen jeweils zum 31. Januar des Folgejahres in einer Summe ausbezahlt. Bei Änderungen im laufenden Kalenderjahr stehen die Aufwandsentschädigungen für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu.

- (4) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder oder Maschinisten angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten (auch überörtlich) und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 4,50 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

- (5) Für die Teilnahme an Brandverhütungsschauen, Brandschutzbegehungen, Dienstbesprechungen u. a. wird der entstehende Verdienstausfall oder eine Aufwandsentschädigung für die notwendigen Auslagen in Höhe von 15 € je Stunde als Durchschnittssatz gewährt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch diese Tätigkeiten mehr als zwei Stunden beträgt.

## § 8

### Sondervermögen

- (1) Die Feuerwehr erhält als Zuwendung in ihr Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen eine jährliche Vergütung in Höhe von 50 Euro pro Angehöriger Einsatzabteilung, 10 Euro pro Angehöriger Altersabteilung und 25 Euro pro Angehöriger Jugendfeuerwehr in einem Betrag jeweils auf 31. Januar des Jahres ausbezahlt. (bisher pauschal 1.600)
- (2) Für die jährliche Hauptversammlung der Feuerwehr wird je Teilnehmer eine Zuwendung in Höhe von 10 Euro gewährt (bisher 5 €).

## § 9

### Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

- (2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst, (gerechnet ab Eintritt, frühestens jedoch ab dem 14. Lebensjahr), in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige:

|                               |                                      |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| Für 15 Jahre Feuerwehrdienst: | 30 Euro                              |
|                               | oder eine vergleichbare Sachleistung |
| Für 25 Jahre Feuerwehrdienst: | 50 Euro                              |
|                               | oder eine vergleichbare Sachleistung |
| Für 40 Jahre Feuerwehrdienst: | 80 Euro                              |
|                               | oder eine vergleichbare Sachleistung |
| Für 50 Jahre Feuerwehrdienst: | 100 Euro                             |
|                               | oder eine vergleichbare Sachleistung |

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 13. Dezember 2019 mitsamt ihren nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mönsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Ausgefertigt:

Mönsheim, den 20. Juni 2024

gez. Michael Maurer  
Bürgermeister



## Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im alten Rathaus Pforzheimer Straße 1. Öffnungszeiten des Büros sind Montag und Mittwoch von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr Donnerstag von 10 bis 12 Uhr In dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14 oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

### Büro des Sozialen Netzwerk Mönsheim

**Das Büro des Sozialen Netzwerk Mönsheim befindet sich im alten Rathaus.**

**Vom 24. Juni bis 12. Juli ist das Büro des Sozialen Netzwerk Mönsheim nur donnerstags von 10 bis 12 Uhr besetzt.**

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

### Offener Bücherschrank

Decken Sie sich mit Lesestoff aus dem offenen Bücherschrank ein. Die Öffnungszeiten sind:

Montag 10 – 16 Uhr, Mittwoch 10 – 18.30 Uhr

Und bei allen Veranstaltungen in der Alten Kelter

Wir sind sehr dankbar für die vielen Bücherspenden, es sind wirklich tolle Bücher dabei und viel mehr wie in unseren Bücherschrank Platz haben. Das heißt, wir werden immer wieder neue Bücher in den Schrank legen und auch Bücher austauschen. Man kann laufend neue Bücher entdecken.

### Bücherflohmarkt im Foyer der Alten Kelter

Mittwoch, 17. Juli von 10 Uhr bis 18:30 Uhr

Donnerstag, 18. Juli von 8 Uhr bis 21 Uhr

Besuchen Sie den Bücherflohmarkt in der Alten Kelter und entdecken Sie eine Vielzahl an spannenden Büchern! Tauchen Sie ein in die Welt der Literatur, stöbern Sie nach Ihren Lieblingswerken und decken Sie sich mit Büchern für die Ferien ein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

### Einkaufsfahrt

Die nächste Einkaufsfahrt findet am **Freitag, 28. Juni 2024** statt. Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten, melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos, da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.

Wir freuen uns, wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

### Wir bieten einen Einkauf – Bringdienst an!

Wenn Sie etwas benötigen, dürfen Sie sich gerne bei uns melden und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.

Die ehrenamtlichen Fahrer sind immer freitags für die Einkaufsfahrt im Einsatz.

### Gemeinsam schmeckt es am besten

Am Donnerstag, 11. Juli gibt es einen Schwabenteller um 12 Uhr in der Alten Kelter.

Bei den Kosten von 9,00 Euro sind ein Nachtisch und ein Getränk mit dabei.

Bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim anmelden 07044 925314.

Wenn Sie nicht zu Fuß kommen können und auch keine Mitfahrgelegenheit haben, melden Sie sich bitte, wir werden einen Fahrdienst organisieren.

### Buchele Gruppe

Gemeinsam macht es mehr Spaß, herzliche Einladung zu unseren gemeinsamen Runden.

Treffpunkt ist jeden Mittwoch um 9 Uhr vor der Alten Kelter.

Sie sind ungefähr eine Stunde unterwegs.

Sie müssen sich nicht anmelden und das Angebot ist kostenlos.

Sich regen bringt Segen, sagt schon ein bekanntes altes Sprichwort. Und es ist nie zu spät, damit anzufangen! Wussten Sie, dass sich Ihr ganzes Befinden spürbar verbessert, sobald Sie wieder aktiver werden? Denn Ihr Herz-Kreislauf-System und das, was man „Bewegungsapparat“ nennt (also Muskulatur, Knochen und Bänder) besitzen in jedem Lebensalter die wunderbare Fähigkeit, neue Kraft und Ausdauer aufzubauen.

### Fahrt nach Ötigheim zur Aufführung

**„Don Camillo und Peppone“**

Der Stadt seniorenrat Heimsheim bietet einen Ausflug nach Ötigheim zur Aufführung „Don Camillo und Peppone“ am 4. August 2024 an.

Der Pfarrer, Don Camillo, und der Bürgermeister Peppone haben nur das Beste für das Dorf im Sinn, aber sie können sich nicht darauf einigen, was das Beste für das Dorf ist.

Vielleicht erinnert sich der eine oder die andere noch mit Vergnügen an die Geschichten und Zwickigkeiten dieses ungleichen Paares aus den Filmender 60er. Genau so viel Vergnügen wie die Filme damals verspricht die Aufführung der Freilichtbühne in Ötigheim heute.

Der Preis für die Fahrt und den Eintritt beträgt 48 Euro.

Verbindliche Anmeldung bei Inge Porth unter der Telefonnummer 07033 31157.

### E-Bike XL-Tour am 22.06.2024

Neun Radler machten sich trotz schlechter Wettervorhersage auf den Weg ins Monbachtal. Sonne, Wolken und Regen begleiteten uns.

Dort angekommen, ging das Wetter in Dauerregen über. Nach kurzer Pause bei guter Stimmung entschieden wir uns für den kürzesten Heimweg.

Dank unserer Turboschaltung war die Heimfahrt schnell und nass. Nach 55 km verdienten wir uns alle den „vergoldeten Regentropfen“.



**Vorschau:**

|                                                |                                           |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 9. Juli                                        | Mesamer E-Bike Treff                      |
| 11. Juli                                       | offener Mittagstisch                      |
| 16. Juli                                       | Tausendfüßler sind unterwegs              |
| 17. Juli                                       | Mönsheimer Cafe Treff                     |
| 17.- 18. Juli                                  | Bücherflohmarkt im Foyer der Alten Kelter |
| 23. Juli                                       | Mesamer E-Bike Treff                      |
| 24. Juli                                       | offener Mittagstisch                      |
| 31. Juli                                       | Fototreff                                 |
| Jeden Freitag findet eine Einkaufsfahrt statt! |                                           |

**Bekanntmachungen**

**Schulverband „Heckengäu“**  
**Sitz: Wiernsheim, Enzkreis**

**Öffentliche Bekanntmachung****1. Haushaltssatzung des Schulverbands Heckengäu für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und den §§ 79, 81 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 25.04.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

| <b>1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen</b>                                                          | <b>EUR</b>       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                                                                     | 1.621.555        |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                                                                | <u>1.474.809</u> |
| <b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von (Saldo aus 1.1. und 1.2)</b>                                      | <b>146.747</b>   |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                                                                |                  |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                                                           |                  |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von                                                     |                  |
| <b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>                                              | <b>146.747</b>   |
| <b>2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen</b>                                                            |                  |
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von                                               | 1.442.888        |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von                                               | 1.134.629        |
| <b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes von (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>                    | <b>308.259</b>   |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von                                                   | 105.300          |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von                                                   | <u>131.511</u>   |
| <b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von</b> | <b>-26.211</b>   |
| <b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von (Saldo von 2.3 und 2.6)</b>                       | <b>282.048</b>   |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                                                  |                  |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                                                  | 282.048          |

**2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**

(Saldo aus 2.8 und 2.9) von -282.048

**2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts**

(Saldo aus 2.7 und 2.10) von 0

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf

**0 EUR**

**§ 3 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf

**150.000 EUR**

**§ 4 Verbandsumlagen**

Die Höhe der **Verbandsumlagen** wird festgesetzt auf:

|                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| 1. Betriebskostenumlage        | 898.666,00 € |
| davon Wiernsheim               | 577.223,29 € |
| davon Wurmberg                 | 113.015,54 € |
| davon Mönsheim                 | 97.561,65 €  |
| davon Wimsheim                 | 110.865,52 € |
| 2. Zinsumlage                  | 3.778,56 €   |
| davon Wiernsheim               | 2.435,62 €   |
| davon Wurmberg                 | 913,36 €     |
| davon Mönsheim                 | 201,08 €     |
| davon Wimsheim                 | 228,50 €     |
| 3. Allgemeiner Kapitalzuschuss | 36.339,00 €  |
| davon Wiernsheim               | 10.389,88 €  |
| davon Wurmberg                 | 13.725,33 €  |
| davon Mönsheim                 | 5.721,77 €   |
| davon Wimsheim                 | 6.502,02 €   |
| 4. Tilgungsumlage              | 146.747,00 € |
| davon Wiernsheim               | 60.724,37 €  |
| davon Wurmberg                 | 22.771,63 €  |
| davon Mönsheim                 | 29.606,85 €  |
| davon Wimsheim                 | 33.644,15 €  |

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 02.05.2024 vorgelegt. Die Gesetzesmäßigkeit wurde vom Landratsamt Enzkreis am 31.05.2024 uneingeschränkt bestätigt. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.07.2024 bis 12.07.2024 im Rathaus Wiernsheim, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim, Zimmer 003 öffentlich aus.

Wiernsheim, den 21.06.2024

Gez. Matthias Enz  
 Verbandsvorsitzender

**Schulverband „Heckengäu“**  
**Sitz: Wiernsheim, Enzkreis**  
**Ortsübliche Bekanntgabe**  
**JAHRESABSCHLUSS 2020**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Heckengäu“ hat in der öffentlichen Sitzung am 25.04.2024 das Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 95b Abs. 1 GemO wie folgt festgestellt:

**1. Ergebnisrechnung**

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| 1.1 Summe der ordentlichen Erträge      | 1.358.573,06 €  |
| 1.2 Summe der ordentlichen Aufwendungen | -1.141.263,20 € |

**1.3 Ordentliches Ergebnis**

(Saldo aus 1.1 und 1.2) **217.309,86 €**

|            |                                                  |                     |
|------------|--------------------------------------------------|---------------------|
| 1.4        | Außerordentliche Erträge                         | - €                 |
| 1.5        | Außerordentliche Aufwendungen                    | - €                 |
| <b>1.6</b> | <b>Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)    | - €                 |
| <b>1.7</b> | <b>Gesamtergebnis</b><br>(Summe aus 1.3 und 1.6) | <b>217.309,86 €</b> |

|             |                                                                                                          |                     |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>2.</b>   | <b>Finanzrechnung</b>                                                                                    |                     |
| 2.1         | Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                                                | 1.215.639,07 €      |
| 2.2         | Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                                                | -833.372,39 €       |
| <b>2.3</b>  | <b>Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung</b><br>(Saldo aus 2.1 und 2.2)                          | <b>382.266,68 €</b> |
| 2.4         | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                                                         | 149.779,17 €        |
| 2.5         | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                                                         | -192.033,49 €       |
| <b>2.6</b>  | <b>Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b><br>(Saldo aus 2.4 und 2.5)                    | <b>-42.254,32 €</b> |
| <b>2.7</b>  | <b>Finanzierungsmittelbedarf</b><br>(Saldo aus 2.3 und 2.6)                                              | <b>340.012,36 €</b> |
| 2.8         | Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit                                                        | - €                 |
| 2.9         | Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit                                                        | -364.862,30 €       |
| 2.10        | Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit<br>(Saldo aus 2.8 und 2.9)                      | -364.862,30 €       |
| <b>2.11</b> | <b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b><br>(Saldo aus 2.7 und 2.10) | <b>-24.849,94 €</b> |
| 2.12        | Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen                              | 2.005,59 €          |
| <b>2.13</b> | <b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>                                                                 | <b>58.583,98 €</b>  |
| <b>2.14</b> | <b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b><br>(Saldo aus 2.11 und 2.12)                          | <b>-22.844,35 €</b> |
| <b>2.15</b> | <b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b><br>(Summe aus 2.13 und 2.14)            | <b>35.739,63 €</b>  |

|             |                                                                     |                        |
|-------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------|
| <b>3.</b>   | <b>Bilanz</b>                                                       |                        |
| 3.1         | Immaterielles Vermögen                                              | - €                    |
| 3.2         | Sachvermögen                                                        | 6.951.799,74 €         |
| 3.3         | Finanzvermögen                                                      | 242.311,86 €           |
| 3.4         | Abgrenzungsposten                                                   | 91.079,87 €            |
| 3.5         | Nettoposition                                                       | - €                    |
| <b>3.6</b>  | <b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b><br>(Summe aus 3.1 bis 3.5)   | <b>7.285.191,47 €</b>  |
| 3.7         | Basiskapital                                                        | -1.373.151,63 €        |
| 3.8         | Rücklagen                                                           | -717.184,93 €          |
| 3.9         | Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses                            | - €                    |
| 3.10        | Sonderposten                                                        | -3.449.237,62 €        |
| 3.11        | Rückstellungen                                                      | - €                    |
| 3.12        | Verbindlichkeiten                                                   | -1.745.617,29 €        |
| 3.13        | Passive Rechnungsabgrenzungsposten                                  | - €                    |
| <b>3.14</b> | <b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b><br>(Summe aus 3.7 bis 3.13) | <b>-7.285.191,47 €</b> |

Wiernsheim, 21.06.2024

Gez. Matthias Enz

Verbandsvorsitzender

## JAHRESABSCHLUSS 2021

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Heckengäu“ hat in der öffentlichen Sitzung am 25.04.2024 das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 95b Abs. 1 GemO wie folgt festgestellt:

|            |                                                         |                     |
|------------|---------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>1.</b>  | <b>Ergebnisrechnung</b>                                 |                     |
| 1.1        | Summe der ordentlichen Erträge                          | 1.533.893,64 €      |
| 1.2        | Summe der ordentlichen Aufwendungen                     | -1.343.725,64 €     |
| <b>1.3</b> | <b>Ordentliches Ergebnis</b><br>(Saldo aus 1.1 und 1.2) | <b>190.168,00 €</b> |
| 1.4        | Außerordentliche Erträge                                | - €                 |
| 1.5        | Außerordentliche Aufwendungen                           | - €                 |
| <b>1.6</b> | <b>Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)           | - €                 |
| <b>1.7</b> | <b>Gesamtergebnis</b><br>(Summe aus 1.3 und 1.6)        | <b>190.168,00 €</b> |

|             |                                                                                       |                      |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>2.</b>   | <b>Finanzrechnung</b>                                                                 |                      |
| 2.1         | Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                             | 1.322.301,76 €       |
| 2.2         | Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                             | -761.920,35 €        |
| <b>2.3</b>  | <b>Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung</b><br>(Saldo aus 2.1 und 2.2)       | <b>560.381,41 €</b>  |
| 2.4         | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                                      | 90.542,33 €          |
| 2.5         | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                                      | -263.919,30 €        |
| <b>2.6</b>  | <b>Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b><br>(Saldo aus 2.4 und 2.5) | <b>-173.376,97 €</b> |
| <b>2.7</b>  | <b>Finanzierungsmittelüberschuss</b><br>(Saldo aus 2.3 und 2.6)                       | <b>387.004,44 €</b>  |
| 2.8         | Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit                                     | - €                  |
| 2.9         | Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit                                     | -346.794,69 €        |
| <b>2.10</b> | <b>Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)   | <b>-346.794,69 €</b> |

|             |                                                                                                          |                     |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>2.11</b> | <b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b><br>(Saldo aus 2.7 und 2.10) | <b>40.209,75 €</b>  |
| 2.12        | Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen                              | -646,27 €           |
| <b>2.13</b> | <b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>                                                                 | <b>35.739,63 €</b>  |
| <b>2.14</b> | <b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b><br>(Saldo aus 2.11 und 2.12)                          | <b>+39.563,48 €</b> |
| <b>2.15</b> | <b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b><br>(Summe aus 2.13 und 2.14)            | <b>75.303,11 €</b>  |

|            |                                                                   |                       |
|------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <b>3.</b>  | <b>Bilanz</b>                                                     |                       |
| 3.1        | Immaterielles Vermögen                                            | - €                   |
| 3.2        | Sachvermögen                                                      | 7.052.130,21 €        |
| 3.3        | Finanzvermögen                                                    | 621.437,47 €          |
| 3.4        | Abgrenzungsposten                                                 | 75.899,89 €           |
| 3.5        | Nettoposition                                                     | - €                   |
| <b>3.6</b> | <b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b><br>(Summe aus 3.1 bis 3.5) | <b>7.749.467,57 €</b> |
| 3.7        | Basiskapital                                                      | -1.373.151,63 €       |
| 3.8        | Rücklagen                                                         | -907.352,93 €         |
| 3.9        | Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses                          | - €                   |
| 3.10       | Sonderposten                                                      | -3.665.274,09 €       |

|      |                                                                     |                        |
|------|---------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 3.11 | Rückstellungen                                                      | - €                    |
| 3.12 | Verbindlichkeiten                                                   | -1.803.688,92 €        |
| 3.13 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten                                  | - €                    |
| 3.14 | <b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b><br>(Summe aus 3.7 bis 3.13) | <b>-7.749.467,57 €</b> |

Wiernsheim, 21.06.2024  
Gez. Matthias Enz  
Verbandsvorsitzender

Fundsachen

Gefunden wurden:  
1 Ehering in der Wimsheimer Straße  
1 Ehering, Herren, gold, Inschrift „Patricia 04.12.09“ auf dem Schulhof  
1 Schlüssel mit lila Band „Yourfone“ auf dem Marktplatz  
1 Graues Sweatshirt mit Reißverschluss Marke „Erima“ beim Mahlwerk  
Setzen Sie sich bitte mit Frau Charrier in Verbindung (07044 9253-11), wenn Sie eines der Stücke vermissen.



Abfall aktuell

Müll Juli

| Juli  | Restmüll Bioabfall | Papier | Glas | Leichtverpackungen | Recyclinghof Frielzheim Uhrzeit | Recyclinghof Würzburg Uhrzeit | Sonstiges |
|-------|--------------------|--------|------|--------------------|---------------------------------|-------------------------------|-----------|
| 1 Mo  | x                  |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 2 Di  |                    |        |      |                    |                                 | 14:00-17:30                   |           |
| 3 Mi  |                    |        | x    |                    |                                 |                               | E         |
| 4 Do  |                    |        |      |                    | 09:00-12:30                     | 14:00-17:30                   |           |
| 5 Fr  |                    |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 6 Sa  |                    |        |      |                    | 08:30-11:30                     | 13:00-16:00                   |           |
| 7 So  |                    |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 8 Mo  |                    |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 9 Di  |                    |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 10 Mi |                    |        |      |                    | 14:00-17:30                     | 09:00-12:30                   |           |
| 11 Do |                    | x      |      |                    |                                 |                               |           |
| 12 Fr |                    |        |      | x                  | 14:00-17:30                     | 09:00-12:30                   |           |
| 13 Sa |                    |        |      |                    | 13:00-16:00                     | 08:30-11:30                   |           |
| 14 So |                    |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 15 Mo | x                  |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 16 Di |                    |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 17 Mi |                    |        |      |                    | 09:00-12:30                     | 14:00-17:30                   |           |
| 18 Do |                    |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 19 Fr |                    |        |      |                    | 09:00-12:30                     | 14:00-17:30                   |           |
| 20 Sa |                    |        |      |                    | 08:30-11:30                     | 13:00-16:00                   |           |
| 21 So |                    |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 22 Mo |                    |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 23 Di |                    |        |      |                    | 14:00-17:30                     |                               |           |
| 24 Mi |                    |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 25 Do |                    |        |      |                    | 14:00-17:30                     | 09:00-12:30                   |           |
| 26 Fr |                    |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 27 Sa |                    |        |      |                    | 13:00-16:00                     | 08:30-11:30                   |           |
| 28 So |                    |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 29 Mo | x                  |        |      |                    |                                 |                               |           |
| 30 Di |                    |        |      |                    |                                 | 14:00-17:30                   |           |
| 31 Mi |                    |        | x    |                    |                                 |                               |           |

**Sonstiges**  
+ = Schadstoffsammlung aus Haushalten (Standorte und Uhrzeiten siehe rechts)  
S = Sperrmüll (wird nur auf Abruf entsorgt; bitte bis 10 Tage vorher beim Rathaus anmelden)  
E = Elektrogeräte (werden nur auf Abruf entsorgt; bitte bis 10 Tage vorher beim Rathaus anmelden)

Schulen



Gemeinschaftsschule Heckengäu

Bundesjugendspiele an der GMS Heckengäu

Am Freitag, den 14. Juni fanden die Bundesjugendspiele der Klassen 5 - 7 am Standort in Wiernsheim statt. Die Schülerinnen und Schüler nahmen an den verschiedenen Stationen teil. Die Stationen gingen auf die Grundlagen Weitsprung, Werfen, Ausdauerlauf und Sprint der Bundesjugendspiele zurück. Es gab 9 Stationen wie zum Beispiel den Mutsprung, den Reifenwurf oder auch den Crosslauf. Die Schüler und Schülerinnen rannten, warfen und sprangen um die Wette! Die Lehrerinnen und Lehrer beaufsichtigten mit der Hilfe der 9. Klässler die einzelnen Stationen. Auch die Schulsanitäter verarzten eifrig kleinere Schürfwunden und hatten Spaß. Zwischendurch gab es immer mal wieder Pausen. Es waren gute Bedingungen, da es angenehm kühl war. Zum Schluss gab es noch einen spannenden Staffellauf, bei dem die Klassenstufen gegeneinander antraten. Die Klasse 7b durfte ganz zum Schluss unter lautem Jubel noch gegen ein Team aus Lehrkräften antreten. Und die 7er haben gewonnen! Am Ende gingen alle erschöpft und glücklich nach Hause.  
Mila Binder, Klasse 5a



LUS Heimsheim

Erneut erfolgreiche Tastaturschulung an der LUS

„Ich fand es TOLL. Weil ich jetzt endlich mit zehn Fingern schreiben kann und weil Sie das sehr gut gemacht haben ...“  
Auch im zweiten Halbjahr fand wieder eine Tastaturschulung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5 statt. In 10 aufeinanderfolgenden Nachmittagsterminen haben die Kinder in knapp 3 Monaten sehr viel gelernt. Und wer könnte ihnen das besser beibringen, als Carmen Laure, eine unserer Sekretärinnen?



„Auch im 2. Halbjahr war es ein toller Kurs“, schwärmt Carmen Laure. Für den erfolgreichen Abschluss gab es eine Urkunde und schon traditionell die Buchstabenkekse.  
Die Tastaturkurse werden übrigens in Kooperation zwischen der Ludwig-Uhland-Schule Heimsheim und des Fördervereins durchgeführt.  
Auch im kommenden Schuljahr 2024/2025 werden für die zukünftigen SchülerInnen der 5. Klasse wieder Tastaturschulungen im 1. und 2. Halbjahr geplant.

## Aus anderen Ämtern



### Enzkreis

#### Infoveranstaltung für Landwirte am 10. Juli: Refugialflächen auf meinem Acker?

Am Mittwoch, den 10. Juli, von 14 bis ca. 18 Uhr bietet das Landwirtschaftsamt Enzkreis in Zusammenarbeit mit dem NABU auf dem Naturhof Philipp in Neuhausen eine Infoveranstaltung für alle interessierten Landwirtinnen und Landwirte an.

Der Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt auf Acker- und Grünlandflächen in Baden-Württemberg ist erklärtes Ziel der Landesregierung. Jeder landwirtschaftliche Betrieb soll auf mindestens fünf Prozent seiner Fläche so genannte Refugialflächen anlegen – also Flächen, die vorrangig als Lebens- und Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten dienen, die aufgrund von Änderungen der Landnutzung im Offenland keine Habitate mehr finden.

Bei der Infoveranstaltung soll es um die Auswahl von Refugialflächen und den richtigen Umgang mit ihnen gehen. Ziel ist, dass die Betriebe damit nicht nur die Artenvielfalt fördern, sondern die betreffenden Flächen auch möglichst vorteilhaft nutzen können. Im ersten Teil der Veranstaltung berichtet Doris Chalwatzis vom Institut für Agrarökologie und Biodiversität (IFAB) über die Anlage von weiten Reihen in Getreide mit blühender Untersaat. Das Landwirtschaftliche Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg erläutert, wie das Auflaufen, die Etablierung und das Blühangebot von Blütmischungen verbessert werden können. Die Umsetzung in der Praxis zeigen anschließend Ilja Schön vom Regierungspräsidium Karlsruhe und Gerd Philipp, der zusammen mit seiner Familie den Naturhof Philipp führt und der an einem Netzwerk von Demobetrieben zur Förderung der biologischen Vielfalt (dem sog. BioDivNetz) teilnimmt.

Die Veranstaltung ist kostenfrei und soll der Informationsvermittlung, dem Erfahrungsaustausch und der Diskussion dienen. Eine Anmeldung ist erwünscht unter Telefon 07231 308-1800.

#### Am Mittwoch, 3. Juli: Zulassungsstellen des Enzkreises schließen bereits um 11:30 Uhr – Landratsamt und alle Außenstellen nachmittags nicht erreichbar

Am Mittwoch, 3. Juli, schließen die Zulassungsstellen des Enzkreises in Pforzheim (Güterstraße) und in Mühlacker bereits um 11:30 Uhr. Grund ist eine interne Veranstaltung für alle Beschäftigten der Kreisverwaltung. Daher sind das Landratsamt und sämtliche Außenstellen am Nachmittag auch telefonisch nicht erreichbar. Am Donnerstag, 4. Juli, steht die Kreisverwaltung den Bürgerinnen und Bürgern wieder in gewohnter Weise zur Verfügung.

## Bereitschaftsdienste

### Ärztlicher Wochenenddienst

#### ACHTUNG ÄNDERUNG!!!!

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) muss vorübergehend die Öffnungszeiten der allgemeinen Notfallpraxen in Baden-Württemberg einschränken. Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), das weitreichende Konsequenzen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst hat und daher Anpassungen an der Struktur erforderlich macht. Diese Änderung vorerst bis auf Weiteres.

Wir bitten Sie, die aktuellen Öffnungszeiten Ihrer Notfallpraxis auf unserer Homepage unter nachfolgendem Link <https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden> einzusehen.

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für **nicht gehfähige Patienten** kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung **ein Hausbesuch über die 116117** angefragt werden.

Bei **medizinischen Notfällen**, insbesondere **bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall**, muss sofort der Rettungsdienst unter der **112** alarmiert werden.

#### Notfallpraxis Kinder Pforzheim

Helios Klinikum Pforzheim; Kanzlerstr. 2–6; 75175 Pforzheim

##### Öffnungszeiten

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| Mi.                        | 15 – 20 Uhr |
| Fr.                        | 16 – 20 Uhr |
| Sa., So. und an Feiertagen | 8 – 20 Uhr  |

#### Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim

Siloah St. Trudpert Klinikum; Wilferdinger Str. 67; 75179 Pforzheim

##### Öffnungszeiten

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| Mo., Di., Do.              | 19 – 22 Uhr |
| Mi., Fr.                   | 16 – 22 Uhr |
| Sa., So. und an Feiertagen | 8 – 22 Uhr  |

#### Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker; Hermann-Hesse-Str. 34; 75417 Mühlacker

##### Öffnungszeiten

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| Sa., So. und an Feiertagen | 10 – 16 Uhr |
|----------------------------|-------------|

#### HNO Notfallpraxis Pforzheim

Siloah St. Trudpert Klinikum; Wilferdinger Str. 67; 75179 Pforzheim

##### Öffnungszeiten

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| Mo., Di., Do.              | 19 – 22 Uhr |
| Mi., Fr.                   | 16 – 22 Uhr |
| Sa., So. und an Feiertagen | 8 – 22 Uhr  |

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Zahnärztlicher Notdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden:

**Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

### Apothekennotdienst

#### Samstag, 29. Juni 2024

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz Pforzheim,  
Dillsteiner Straße 10 A  
Telefon 07231 - 2 78 45

#### Sonntag, 30. Juni 2024

Central-Apotheke Pforzheim, Westliche 32  
Telefon 07231 - 10 60 64

### Tierärztlicher Notdienste

#### 29./30. Juni 2024

Kleintierpraxis Dr. Matthias Grassmann  
Telefon 07159 800585

Weitere Informationen unter [www.kleintiernotdienst-bb.de](http://www.kleintiernotdienst-bb.de)

### Sozialverband VdK Ortsverband Mönsheim



#### VdK erreicht Erwerbsminderung und Nachzahlung Unerklärliche Ausfallerscheinungen

Die heute 64-jährige Esther B. (Name ist der Redaktion bekannt) war 43 Jahre in einem großen Unternehmen als Assistentin der Geschäftsführung tätig. Im Laufe der Zeit nahmen die Aufgaben stetig zu. B. arbeitete oft bis zu ihrer Belastungsgrenze und darü-

ber hinaus. Bis ihr Körper im Jahr 2020 eindeutige Signale sendete. Immer häufiger verspürte sie in jener Zeit Ausfallerscheinungen. Auf der Autofahrt nach Hause fielen ihr hinter dem Steuer die Augen zu. Sie verlor die Kontrolle über ihren Körper und stürzte. „Ich war psychisch und physisch oft total erschöpft und wusste nicht, was die Ursache ist“, sagt die 64-Jährige rückblickend.

### Diagnose: Narkolepsie

Nachdem sie eines Morgens fast einen Fußgänger auf einem Zebrastreifen überfahren hätte, setzte sie sich nicht mehr hinter Lenkrad und ließ sich fortan von ihrem Mann zur Arbeit bringen. Esther B. ging zu mehreren Ärzten, die aber nichts feststellen konnten. Ein Neurologe untersuchte schließlich in einem Schlaflabor die Hirntätigkeit während des Schlafes und diagnostizierte eine Narkolepsie. Das ist eine neurologische Erkrankung, bei der die Schlaf-Wach-Regulation im Gehirn gestört ist. Betroffene sind tagsüber ungewöhnlich müde und neigen dazu, einzuschlafen. Die Krankheit geht wie im Fall von B. oft einher mit Anfällen von Muskeler schlaffung. Als Grund für die Erkrankung vermuten Fachleute eine Autoimmunreaktion des Körpers, die zur Zerstörung von Nervenzellen führt, oder einen Infekt. Bei B. könnte die Narkolepsie auch die Spätfolge einer Impfung gegen die Schweinegrippe im Jahr 2010 sein. Fälle dieser Art sind vor allem aus Schweden bekannt.

### Antrag auf Erwerbsminderungsrente zunächst abgelehnt

Das VdK-Mitglied konnte wegen der schweren Erkrankung schließlich nicht mehr arbeiten und schied nach einer längeren Krankheitsphase aus dem Unternehmen aus. Sie wurde arbeitslos und stellte bei der DRV kurz für Deutsche Rentenversicherung einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente. Der wurde abgelehnt. Für eine volle Erwerbsminderung lägen keine medizinischen Voraussetzungen vor, hieß es in der Begründung. B. könne noch mehr als sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein.

### VdK erreicht Erwerbsminderung und Nachzahlung

Daraufhin wandte sie sich an den VdK Saarland. Die Sozialrechtsberaterin Heike Weyand legte Widerspruch ein und rügte, dass für die ablehnende Entscheidung kein fachärztliches Gutachten eingeholt worden war. B. sei vollständig erwerbsgemindert, weil ihr Leistungsvermögen auf unter drei Stunden gesunken sei.

Die DRV ließ daraufhin ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten erstellen, aus dem hervorging, dass das Leistungsvermögen der Patientin erheblich gemindert ist. B. ergänzte das Gutachten mit eigenen Hinweisen und Präzisierungen zu ihrem Gesundheitszustand.

Nach der Prüfung der Unterlagen durch die Rentenversicherung erkannte sie den Widerspruch an und bewilligte eine Nachzahlung ab Antragstellung in Höhe von 35 450 Euro. Zudem erhält B. nun eine monatliche Rente in Höhe von 2245 Euro bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze im August 2025.

Unterstützen Sie die Ziele des VdK durch Ihre Mitgliedschaft. Informationen gibt es beim Vorsitzenden Hans Kuhnle.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Gemeinde Mönsheim

### Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,  
www.nussbaum-medien.de

### Verantwortlich für den amtlichen

## INFORMATIONEN

### Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,  
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,  
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

### Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Michael Maurer,  
71297 Mönsheim, Schulstraße 2,  
oder sein Vertreter im Amt.

### Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,  
68789 St. Leon-Rot

### Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,  
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,  
abo@nussbaum-medien.de,  
www.nussbaum-lesen.de

## Diakonie

### Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e. V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

**Montag – Freitag 8:30 – 14:00 Uhr**

**Telefon 07044 905080**

Fax 07044 9050839

Internet [www.diakonie-heckengaeu.de](http://www.diakonie-heckengaeu.de)

Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück!



## Beratungsstelle für Hilfe im Alter

### Sprechstunde

Jeden Donnerstag findet in Mönsheim eine **Sprechstunde** der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zu Hause zurecht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundversicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.
- Die Beratung ist kostenlos

**Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im „Alten Rathaus Mönsheim“ innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.**

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07231 308-5023

oder [claudia.fuellborn@enzkreis.de](mailto:claudia.fuellborn@enzkreis.de)

## Gesprächskreis für Menschen in Trauer

### Begegnungscafé für Trauernde in Mühlacker

Einen lieben Menschen zu verlieren, gehört zu den tiefgreifendsten Erfahrungen in unserem Leben.

Im Begegnungscafé ist Raum für Ihre ganz individuelle Trauer. Hier treffen Sie in geschütztem Rahmen auf Menschen in gleicher Lebenssituation und können so erfahren, wie andere ihre Trauer (er-) leben. Sie sind mit Ihrer Trauer und den damit verbundenen Gefühlen und Fragen nicht allein.

Unsere geschulten Mitarbeiter moderieren einfühlsam die Gespräche.

Das Begegnungscafé ist für jeden Trauernden offen. Eine Anmeldung ist nicht nötig; Ihnen entstehen keine Kosten.

Sollten Sie vorab Fragen zu unserem Angebot haben oder Einzelgespräche bevorzugen, stehen wir Ihnen unter 07041 81 53 689 oder [kessler@hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de](mailto:kessler@hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de) gerne zur Verfügung.

Die nächsten Termine:

Dienstag, 09. Juli und 13. August 2024 von 15 bis 17 Uhr.

Ort: Seniorenzentrum St. Franziskus „Café Stübli“, Mühlacker

Das Café Stüble befindet sich im Untergeschoss. Sie können den Haupteingang nehmen oder barrierefrei durch das Tor am Erlengbach und durch den Garten zum Café Stüble gehen. Wir haben Wegweiser für Sie angebracht.

Wir sind gerne für Sie da und freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen!

## Allgemeine Info

### Themenabend Herzinsuffizienz am Helios Klinikum Pforzheim

Herzinsuffizienz ist mit der häufigste Grund für eine stationäre Behandlung. Neben der schlechten Prognose leiden viele Betroffene an belastenden Symptomen. Die Therapie hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt. Unser Experte erläutert neue Wege bei Medikation, Katheterablation und Schrittmachtherapie.

Ort: Helios Klinikum Pforzheim, Konferenzraum, 5. Stock

Datum: 03. Juli 2024, 18:30 Uhr

Referent: Dr. Kai Weinmann, Sektionsleiter Elektrophysiologie

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

## Kirchen

### Evangelische Kirchengemeinde Mönsheim

Bei der Ölschläge 5,

Telefon: 07044 7304

E-Mail: Pfarramt.Moensheim@elkw.de

Internet: [www.ev-kirche-moensheim.de](http://www.ev-kirche-moensheim.de),

Pfarrer:in: Erika Haffner, Pfarrer: Daniel Haffner

#### 5. Sonntag nach Trinitatis

**Wochenspruch:** Aus Gnade seid ihr gerettet durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es.

Epheser 2,8

#### Freitag, 28. Juni 2024

15.00 Uhr Konfirmandennachmittag der neuen Konfirmanden in Wimsheim im Gemeindehaus

#### Sonntag, 30. Juni 2024

**10.00 Uhr Distriktsgottesdienst in Wimsheim in der Kirche mit dem Gospelchor „Colors of Heaven“**

**mit dem Gospel-Pop-Chor Friolzheim-Weissach**

**mit den Kirchenchören Mönsheim und Wimsheim**

**und Vorstellung der neuen Konfirmanden**

**(Pfarrer:in Erika Haffner und Pfarrer Daniel Haffner)**

Das Opfer ist für die Evangelische Gesellschaft in Stuttgart bestimmt

(Sie können die Opfer gerne überweisen an die Ev. Kirchengemeinde Mönsheim

Sparkasse Pforzheim Calw: IBAN DE91 6665 0085 0002 7383 25

Volksbank Leonberg-Strohgäu eG:

IBAN DE26 6039 0300 0025 1800 02

#### 19.00 Uhr Friedensgebet

#### Montag, 1. Juli 2024

19.30 Uhr Gospelchor „Colors of Heaven“ –

Chorprobe in Wimsheim im evang. Gemeindehaus

#### Dienstag, 2. Juli 2024

20.00 Uhr Kirchenchor im Gemeindehaus

#### Mittwoch, 3. Juli 2024

**Ab 9.00 Uhr an alle Gemeindedienstausträger:**

**„Der Mönsheimer Gemeindebrief“ liegt zum Austragen bereit und kann ab 9 Uhr im Pfarramt/Büro bei Frau Seidemann abgeholt werden**

### Donnerstag, 4. Juli 2024

9.00 Uhr Minitreff von 0 bis 3 Jahre im Gemeindehaus

Julia Höhn 07044-9090477

19.00 Uhr Posaunenchor-Anfängergruppe für Jugendliche und Erwachsene im Gemeindehaus

20.00 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus

Weitere Veranstaltungen: siehe CVJM Mönsheim

<https://www.cvjm-moensheim.de>

### Mitteilungen:

#### Dankeschön!

Ein ganz herzliches Dankeschön allen, die rund um den Erntebittgottesdienst mitangepackt haben und so zum Gelingen beigetragen haben: beim Auf- und Abbau, Mittagessen, mit allem Drum und Dran!

Ohne all die vielen ehrenamtlichen helfenden Hände wäre all das nicht möglich!

Ein extra Dankeschön an Familie Kleiner für die Gastfreundschaft.

## Distriktsgottesdienst zu 500 Jahre Gesangbuch

Sonntag, 30. Juni 2024

10 Uhr Michaelskirche Wimsheim

mit Colors of Heaven

Gospel-Pop-Chor Friolzheim-Weissach

Kirchenchor Mönsheim und

Kirchenchor Wimsheim

und Vorstellung der neuen Konfirmanden

### Liebenzeller Gemeinschaft



Liebenzeller Gemeinschaft  
gemeinsam glauben leben

#### Treffpunkt

Wir treffen uns mittwochs in der Wimsheimer Str. 15/1

bei Arnold und Ulrike Hartmann, Telefonnummer: 07044 6928.

Der Gottesdienst am Sonntag findet in der Lammgasse 5 in Großglattbach statt.

#### Sonntag, den 30.6.

18:15 Uhr Gottesdienst

#### Mittwoch, den 3.7.

19:30 Uhr Bibel- und Gebetsstunde